

# **Bayerisches Ministerialblatt**

BayMBI. 2021 Nr. 298 28. April 2021

73-I

# Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – KorruR)

# Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

vom 13. April 2021, Az. B II 2-515-238

# 1. Allgemeines

<sup>1</sup>Die Bekämpfung der Korruption ist eine zentrale gesellschaftspolitische Aufgabe. <sup>2</sup>Das kollusive, von verwerflichem Vorteilsstreben bestimmte Zusammenwirken mit Amtsträgern erschüttert das Vertrauen der Rechtsgemeinschaft in die Integrität der öffentlichen Verwaltung und verursacht hohen volkswirtschaftlichen Schaden. <sup>3</sup>Auch wenn der öffentliche Dienst in Bayern seine Aufgaben generell unparteiisch, gerecht und zum Wohl der Allgemeinheit erfüllt, ist es notwendig, Maßnahmen zu ergreifen, die Korruption verhindern, aufdecken und ahnden. <sup>4</sup>Dies dient dazu, das Vertrauen der Bevölkerung in die Integrität staatlicher Institutionen zu erhalten und Schaden abzuwenden.

# 1.1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung gilt für alle Behörden und Gerichte des Freistaates Bayern. <sup>2</sup>Auf richterliches Personal findet diese Bekanntmachung nur insoweit Anwendung, als die richterliche Unabhängigkeit dies zulässt.

# 1.2 Korruptionsgefährdete Bereiche

# 1.2.1 Begriffsbestimmungen

<sup>1</sup>"Korruptionsgefährdet" ist ein Arbeitsbereich, bei dem durch das Verhalten eines dort Beschäftigten oder durch eine dort getroffene Entscheidung ein Dritter einen materiellen oder immateriellen Vorteil erhält oder einer Belastung enthoben wird. <sup>2</sup>"Besonders korruptionsgefährdet" ist ein Arbeitsbereich, wenn durch das Verhalten eines dort Beschäftigten oder durch eine dort getroffene Entscheidung der mögliche Vorteil oder die mögliche Belastung für einen Dritten von besonderer Bedeutung und der Arbeitsbereich insbesondere mit einer der folgenden Tätigkeiten verbunden ist:

- häufige Außenkontakte zu einem bestimmten Personenkreis, der von der Entscheidung des Beschäftigten Vor- oder Nachteile zu erwarten hat,
- Vorbereitung und Entscheidung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Konzessionen und von Fördermitteln oder Subventionen,
- Erteilung von Genehmigungen, Erlaubnissen und Bewilligungen,
- Festsetzung und Erhebung von Gebühren und Abgaben,
- personenbezogene Auswahlverfahren, Eignungs- und Leistungsprüfungen,
- Bearbeitung von Vorgängen mit behördeninternen Informationen, die für Dritte nicht bestimmt, für diese jedoch von besonderer Bedeutung sind.

<sup>3</sup>Eine "besondere systematische Korruptionsgefährdung" kann angenommen werden, wenn – zusätzlich zu den Merkmalen einer besonderen Korruptionsgefährdung – die Gesamtumstände eine längerfristig angelegte feste Beziehungsstruktur, die oftmals mehrere Beschäftigte einbindet, ermöglichen.

#### 1.2.2 Gefährdungsfeststellung

<sup>1</sup>Die Einschätzung, ob ein Arbeitsbereich korruptionsgefährdet ist, gilt unabhängig vom jeweiligen Beschäftigten. <sup>2</sup>Sie beruht allein auf objektiven, aufgabenbezogenen Merkmalen, die in einem standardisierten Verfahren erhoben und beurteilt werden ("Gefährdungsanalyse"). <sup>3</sup>Die vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Innenministerium) herausgegebene Handreichung zur Feststellung korruptionsgefährdeter und besonders korruptionsgefährdeter Bereiche kann als Leitlinie herangezogen werden. <sup>4</sup>Die Festlegung der Korruptionsgefährdung von Arbeitsbereichen ist zur Feststellung korruptionsgefährdeter und besonders gefährdeter Bereiche mindestens alle vier Jahre allgemein zu prüfen und zu aktualisieren. <sup>5</sup>Bei wesentlichen Aufgaben-, Organisations- oder Rechtsänderungen ist unverzüglich eine Gefährdungsanalyse zu erstellen.

#### 2. Personelle Maßnahmen

# 2.1 Sensibilisierung der Beschäftigten

<sup>1</sup>Beschäftigte müssen sich in korruptionsgefährdeten Situationen in der Regel auf ihre eigene Urteilskraft verlassen können. 2Es ist daher notwendig, die Überzeugungen und Wertvorstellungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes im Sinne einer wachen und aktiven Einstellung gegen Korruption zu prägen. <sup>3</sup>Beschäftigte in korruptionsgefährdeten Bereichen sollen regelmäßig für Korruptionssignale sensibilisiert und auf ihre Verpflichtungen aus dieser Bekanntmachung hingewiesen werden. <sup>4</sup>Regelmäßige Aufklärung und das offene Gespräch über Ursachen, begünstigende Faktoren, Manipulations- und Korruptionsstrukturen und deren Folgen können dazu beitragen, Korruption den Boden zu entziehen. 5Die Thematik soll sowohl bei Einstellung und Wechsel in einen korruptionsgefährdeten Arbeitsbereich als auch anlassunabhängig, zum Beispiel bei Besprechungen innerhalb der Organisationseinheit, angesprochen werden. <sup>6</sup>Dies begünstigt keineswegs gegenseitiges Misstrauen, sondern fördert durch Offenheit im Umgang mit Fragen der Korruptionsgefahr ein Klima des Vertrauens. <sup>7</sup>Es wird empfohlen, Beschäftigte in korruptionsgefährdeten Arbeitsbereichen mit einem "Verhaltenskodex gegen Korruption" vertraut zu machen. 8Der Verhaltenskodex soll für konkrete Gefahrensituationen sensibilisieren und Sicherheit verschaffen, wie in derartigen Situationen auf angemessene Weise zu reagieren ist. <sup>9</sup>Der vom Innenministerium erstellte Verhaltenskodex steht als Muster zur Verfügung.

#### 2.2 Aus- und Fortbildung

<sup>1</sup>Das Thema Korruptionsbekämpfung muss in der Aus- und Fortbildung offen diskutiert werden. <sup>2</sup>Die Erscheinungsformen von Korruption und die damit verbundenen Gefahrensituationen, die Maßnahmen zur Korruptionsprävention sowie straf-, dienst- und arbeitsrechtliche Folgen sind tätigkeitsorientiert und zielgruppenbezogen in geeigneten Zusammenhängen zu thematisieren. <sup>3</sup>Besonderes Augenmerk ist auf die Fortbildung von Beschäftigten zu richten, die in einem besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsbereich tätig sind oder die mit Kontrollaufgaben (Revision) befasst sind. <sup>4</sup>Ihre Fähigkeit, Korruption oder Manipulationen zu erkennen, ist ebenso zu schulen wie die Kenntnis einschlägiger Regelwerke, zum Beispiel des Vergaberechts. <sup>5</sup>Führungskräften obliegt eine besondere Verantwortung bei der Vermeidung und Bekämpfung von Korruption. <sup>6</sup>Ihr Problembewusstsein für die Gefahren der Korruption ist in Fortbildungsmaßnahmen zu stärken. <sup>7</sup>Sie sind über Kontroll-, Aufsichts- und Sanktionsmöglichkeiten und deren Anwendung im Rahmen moderner Führungsmethoden zu informieren. <sup>8</sup>Um den Beschäftigten die Möglichkeit zu geben, bei später auftretenden Problemen oder Fragen das vertrauensvolle Gespräch mit einer bereits bekannten Person zu suchen, wird angestrebt, verwaltungsinterne Dozenten zu gewinnen.

# 2.3 Führungsverantwortung

<sup>1</sup>Korruptionsprävention erfordert in korruptionsgefährdeten Arbeitsbereichen eine erhöhte Fürsorge für die Beschäftigten. <sup>2</sup>Treten Korruptionsanzeichen auf, ist es Aufgabe der Führungskräfte, diesen konsequent nachzugehen. <sup>3</sup>Dabei bilden moderne Führungsgrundsätze und Korruptionsprävention keinen Widerspruch. <sup>4</sup>Führung beinhaltet vielmehr zielorientierte Kontrolle ohne Beschädigung des Ansehens der Beschäftigten. <sup>5</sup>Sie erstreckt sich situationsbezogen auch auf die Verringerung von Korruptionsgefahren. <sup>6</sup>Führungskräfte müssen sich ihrer Vorbildfunktion bewusst sein und auf ein Behördenklima hinwirken, das es Beschäftigten ermöglicht, auf korruptionsanfällige Strukturen und gegebenenfalls auf einen Korruptionsverdacht hinzuweisen. <sup>7</sup>Es ist notwendig, die Dienst- und Fachaufsicht konsequent auszuüben. <sup>8</sup>Es wird empfohlen, Führungskräften als Hilfestellung für den Umgang mit Korruptionsgefahren einen Leitfaden an die Hand zu geben. <sup>9</sup>Der vom Innenministerium für Führungskräfte erstellte Leitfaden gegen Korruption steht als Muster zur Verfügung.

#### 2.4 Personalauswahl

Bei der Besetzung von Arbeitsbereichen, die als korruptionsgefährdet eingestuft werden, ist auf die Zuverlässigkeit der Bewerber besonderes Augenmerk zu legen.

#### 2.5 Personalrotation

¹Durch Personalrotation kann Korruption vorgebeugt werden. ²In Bereichen mit besonderer systematischer Korruptionsgefährdung wird angestrebt, die Verwendungszeit der Beschäftigten in einem Arbeitsbereich grundsätzlich auf fünf Jahre zu begrenzen. ³Dem Wechsel des Arbeitsbereichs steht eine Änderung des Aufgabenzuschnitts gleich, mit der sichergestellt wird, dass sich die Zuständigkeit des Beschäftigten in seinem neuen Aufgabenbereich auf einen anderen Personenkreis erstreckt. ⁴Eine längere Verwendungszeit soll nur aus dringenden dienstlichen Gründen eingeräumt werden. ⁵Für diesen Fall sind sonstige korruptionspräventive Maßnahmen zu stärken. ⁶Die dringenden dienstlichen Gründe sowie zu ergreifende Ausgleichsmaßnahmen (zum Beispiel vermehrte Kontrollen) sind als organisatorische Verfügungen aktenkundig zu machen. ¹Ein dringender dienstlicher Grund kann zum Beispiel das Fehlen geeigneten Personals oder einer Stelle gleicher Wertigkeit sein. ⁶Soweit es möglich ist, sollen die persönlichen Interessen der Beschäftigten, insbesondere im Hinblick auf den Zeitpunkt der Rotation, berücksichtigt werden.

# 2.6 Nebentätigkeiten

<sup>1</sup>Über Nebentätigkeiten von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes können Dritte persönliche Beziehungen zu diesen Beschäftigten aufbauen und für korruptes Handeln nutzen. <sup>2</sup>Das geltende Nebentätigkeitsrecht (Art. 81 bis 86 des Bayerischen Beamtengesetzes, Bayerische Nebentätigkeitsverordnung, Bayerische Hochschullehrernebentätigkeitsverordnung, § 3 Abs. 4 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder – TV-L, § 5 des Tarifvertrags für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken – TV-Ärzte) wirkt Loyalitätskonflikten, die im Rahmen von Nebentätigkeiten entstehen können, entgegen. <sup>3</sup>Bei der Prüfung der Zulässigkeit von Nebentätigkeiten sind mögliche Interessenkonflikte besonders zu beachten.

#### 2.7 Annahme von Belohnungen oder Geschenken

¹Nach § 42 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) ist die Annahme von Belohnungen oder Geschenken verboten. ²Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. ³Dies gilt entsprechend für Arbeitnehmer (§ 3 Abs. 3 TV-L). ⁴Lediglich die Annahme gewisser geringwertiger Aufmerksamkeiten gilt als allgemein genehmigt. ⁵Nähere Einzelheiten zur Auslegung des § 42 BeamtStG sind in Abschnitt 9 Nr. 3 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht geregelt. ⁶Zahlenmäßig festgeschriebene Wertgrenzen, unterhalb derer die Annahme von Belohnungen als allgemein genehmigt gilt, sind im Hinblick auf eine effektive Korruptionsprävention kritisch auf eine mögliche falsche Signalwirkung zu überprüfen.

# 3. Organisatorische Kontrollmechanismen

# 3.1 Transparente Aktenführung

<sup>1</sup>Akten müssen die einzelnen Bearbeitungsschritte vollständig, nachvollziehbar und dauerhaft erkennen lassen. <sup>2</sup>Vorgangsrelevante mündliche Erklärungen und Informationen sind schriftlich zu dokumentieren. <sup>3</sup>Nähere Festlegungen finden sich in der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern. <sup>4</sup>Für Vergabeverfahren wird insbesondere auf die Dokumentationspflicht der geltenden Vergabevorschriften hingewiesen.

# 3.2 Allgemeine Vorgangskontrolle, Dienst- und Fachaufsicht

<sup>1</sup>In korruptionsgefährdeten Arbeitsbereichen sind geeignete Maßnahmen zur Vorgangskontrolle im Geschäftsablauf vorzusehen, zum Beispiel Wiedervorlagen, Abschlussvermerke, stichprobenweise Überprüfung von Ermessensentscheidungen. <sup>2</sup>Besonders korruptionsgefährdete Arbeitsbereiche verlangen darüber hinaus eine verstärkte Kontrolle, zum Beispiel Stichproben, gegebenenfalls auch durch die Aufsichtsbehörden. <sup>3</sup>Sie dient dem Schutz der Beschäftigten und soll Außenstehenden deutlich machen, dass eine hohe Aufdeckungswahrscheinlichkeit besteht.

# 3.3 Mehraugenprinzip

¹Organisatorische Maßnahmen, insbesondere Zuständigkeitsregelungen, sind so zu treffen, dass die Korruptionsgefahr minimiert wird. ²Als wirksam erwiesen haben sich die in vielen Bereichen bestehenden Regelungen, nach denen mehrere Personen an Entscheidungen mitwirken müssen (Mehraugenprinzip). ³Dies kann durch die Aufteilung von Entscheidungskompetenzen oder durch eine Ausweitung von Kontrollmöglichkeiten geschehen. ⁴Soweit erforderlich, ist das Mehraugenprinzip zu stärken. ⁵Für den Bereich des Haushalts- und Vergaberechts ist das Mehraugenprinzip zudem gesetzlich vorgegeben (Art. 70 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO – sowie Nr. 10.3 Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung hierzu; § 55 Abs. 2 der Vergabeverordnung, § 40 Abs. 2 der Unterschwellenvergabeordnung sowie § 14 Abs. 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A – VOB/A, § 14 EU Abs. 1 VOB/A, § 14 VS Abs. 1 VOB/A). ⁶Zu beachten ist die Beteiligung des Beauftragten für den Haushalt bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayHO.

#### 3.4 Revision

<sup>1</sup>Korruptes Handeln kann vielfach nur durch Kontrollen sichtbar gemacht werden. <sup>2</sup>Revision hat das Ziel, sowohl durch planmäßige als auch unvorhersehbare Kontrollen das Entdeckungsrisiko zu erhöhen und dadurch abschreckend zu wirken. <sup>3</sup>Darüber hinaus können im Rahmen der Revision Anzeichen mangelnder Korruptionsvorsorge entdeckt und abgestellt werden. <sup>4</sup>Jedes Ressort soll mindestens eine Organisationseinheit mit der Aufgabe der Innenrevision für besonders korruptionsgefährdete Bereiche des Ressorts betrauen. <sup>5</sup>Laufende und abgeschlossene Vorgänge sind in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen stichprobenartig oder aufgrund besonderer Anlässe zu überprüfen. <sup>6</sup>Zum Vorgehen bei Vorliegen eines Korruptionsverdachts vergleiche Nr. 5.

#### 3.5 Ansprechpartner für Korruptionsvorsorge

<sup>1</sup>Es sollen Ansprechpartner für Korruptionsvorsorge bestellt werden, die auch für mehrere Dienststellen zuständig sein können. <sup>2</sup>Die Ansprechpartner nehmen ihre Aufgabe weisungsfrei wahr und sind direkt der Dienststellenleitung unterstellt. <sup>3</sup>Sie können in ihrem Zuständigkeitsbereich ohne Einhaltung des Dienstweges um Rat und Unterstützung gebeten werden. <sup>4</sup>Aufgaben eines Ansprechpartners für Korruptionsvorsorge können zum Beispiel sein:

- Erteilen von Auskünften in Fällen von versuchter Manipulation und Einflussnahme oder bei aufkommenden Verdachtsmomenten,
- Nachgehen von Hinweisen auf korruptives Verhalten sowie Information der Dienststellenleitung (vergleiche Nr. 5.1),
- Analyse von Schwachstellen in der dienstbetrieblichen Organisation,

- Vorschlag geeigneter Präventionsmaßnahmen, laufende Überprüfung und Anpassung bestehender Maßnahmen,
- Sensibilisierung der Beschäftigten für die Korruptionsproblematik.

<sup>5</sup>Besonderer Wert ist darauf zu legen, dass Ansprechpartner den Beschäftigten auch persönlich bekannt sind, um einen möglichst niederschwelligen Zugang zu gewährleisten. <sup>6</sup>Die Mitwirkung bei Fortbildungsveranstaltungen oder Ähnlichem bietet sich hierzu besonders an.

#### 4. Öffentlichkeitsarbeit

<sup>1</sup>Korruption kann nur wirksam bekämpft werden, wenn sie auch von der Bevölkerung als besonders sozialschädliches Verhalten erkannt und geächtet wird. <sup>2</sup>Die Ablehnung der Korruption in der Gesellschaft ist durch sachgerechte Öffentlichkeitsarbeit zu stärken.

# 5. Verhalten bei Auftreten eines Korruptionsverdachtes

<sup>1</sup>Jeglicher Korruptionsverdacht muss aufgeklärt werden. <sup>2</sup>Um einerseits Beschäftigte vor Unannehmlichkeiten aufgrund haltloser Vorwürfe zu schützen, andererseits die Strafverfolgungsbehörden frühzeitig zu informieren und in ihrer Ermittlungsarbeit zu unterstützen, ist folgendes Verfahren einzuhalten:

# 5.1 Pflichten der Beschäftigten und Vorgesetzten

<sup>1</sup>Die Beschäftigten sind verpflichtet, ihre Vorgesetzten zu informieren, wenn sie nachvollziehbare Hinweise auf korruptes Verhalten erhalten. <sup>2</sup>Tatsachen, aus denen sich ein Verdacht ergibt, dass Vorgesetzte in strafbare Handlungen verwickelt sind, sind den nächsthöheren Vorgesetzten oder einer vorgesetzten Dienststelle oder dem Ansprechpartner für Korruptionsvorsorge mitzuteilen. <sup>3</sup>Die Mitteilung wird auf Wunsch soweit möglich vertraulich behandelt. <sup>4</sup>Die Vorgesetzten, die vorgesetzte Dienststelle sowie der Ansprechpartner für Korruptionsvorsorge sind verpflichtet, Hinweisen auf korrupte Verhaltensweisen nachzugehen. <sup>5</sup>Dabei ist darauf zu achten, dass spätere Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden nicht gefährdet werden. <sup>6</sup>Bei konkretem Korruptionsverdacht hat der Vorgesetzte oder der Ansprechpartner für Korruptionsvorsorge die Dienststellenleitung oder die vorgesetzte Dienststelle unverzüglich zu unterrichten.

# 5.2 Anzeige

<sup>1</sup>Die Dienststellenleitung hat, gegebenenfalls in Abstimmung mit der vorgesetzten Dienststelle, einen konkreten strafrechtlich relevanten Korruptionsverdacht den Strafverfolgungsbehörden unverzüglich anzuzeigen. <sup>2</sup>Außerdem sind in Abstimmung mit den Strafverfolgungsbehörden behördeninterne Ermittlungen und vorbeugende Maßnahmen gegen eine Verschleierung einzuleiten, zum Beispiel durch Entzug bestimmter laufender oder abgeschlossener Vorgänge, Sicherung des Arbeitsraums, der Aufzeichnungen mit dienstlichem Bezug oder der Arbeitsmittel.

#### 5.3 Ermittlung durch Strafverfolgungsbehörden

<sup>1</sup>Die Dienststellen haben die Strafverfolgungsbehörden in ihrer Ermittlungsarbeit, insbesondere bei der Vorbereitung von Durchsuchungen und Beschlagnahmen sowie der Auswertung sichergestellten Materials, zu unterstützen. <sup>2</sup>Sie haben alles zu unterlassen, was die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden gefährden könnte, insbesondere führen sie ohne Abstimmung mit den Strafverfolgungsbehörden keine eigenen Ermittlungen zur Aufklärung des angezeigten Sachverhalts durch. <sup>3</sup>Betroffene Beschäftigte sollen möglichst erst nach der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden angehört werden, beispielsweise zur Durchführung disziplinar-, dienstoder arbeitsrechtlicher Maßnahmen.

# 6. Verfolgung von Korruptionstaten

#### 6.1 Lagebild "Korruption"

Das Landeskriminalamt erstellt ein Lagebild "Korruption" für den Freistaat Bayern mit dem Ziel

- den Ist-Zustand der Korruptionskriminalität möglichst exakt wiederzugeben,
- Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption aufzuzeigen,

- Bekämpfungsansätze zu empfehlen und
- einen prognostischen Ausblick auf die zukünftige Entwicklung dieses Deliktsbereichs zu erstellen.

# 6.2 Nachrichtenaustausch bei Korruptionsdelikten

Der bundesweite polizeiliche Austausch von Informationen über Korruptionsdelikte, der insbesondere dazu dient, Tat- und Täterzusammenhänge, Brennpunkte sowie neuartige oder typische Tatbegehungsweisen zu erkennen, wird konsequent fortgeführt.

# 6.3 Bildung von Spezialdienststellen

<sup>1</sup>Die Bayerische Polizei hat einzelne Spezialdienststellen eingerichtet, bei denen sich besonders ausgebildete Beamtinnen und Beamte ausschließlich mit dem Deliktsfeld der Korruptionskriminalität befassen. <sup>2</sup>Um eine weitere Professionalisierung zu erreichen, wird angestrebt, die Spezialisierung und Zentralisierung der Ermittlungen weiter voranzutreiben. <sup>3</sup>Bei der Staatsanwaltschaft München I befasst sich seit 1994 eine Spezialabteilung nahezu ausschließlich mit der Ermittlung und Verfolgung von Korruptionsdelikten. <sup>4</sup>Bei allen Staatsanwaltschaften sind Ansprechpartner für Straftaten der Korruption benannt.

# 6.4 Fortbildung polizeilicher Ermittler

<sup>1</sup>Eine Effizienzsteigerung bei der Verfolgung von Korruption wird durch gezielte Fortbildung von polizeilichen Ermittlern angestrebt. <sup>2</sup>Obligatorische Grundlehrgänge für Personen, die erstmals auf dem Gebiet der Korruptionsermittlung tätig werden, werden durch Speziallehrgänge und den gesteuerten Erfahrungsaustausch ergänzt. <sup>3</sup>Allen mit Korruptionsdelikten befassten Beamten wird eine vom Landeskriminalamt entwickelte Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt.

#### 6.5 Disziplinar- und arbeitsrechtliche Maßnahmen

<sup>1</sup>Fälle von Korruption – auch unterhalb der Strafbarkeitsschwelle – sind konsequent disziplinarrechtlich und dienst- oder arbeitsrechtlich zu verfolgen. <sup>2</sup>Aus Gründen der Generalprävention wird – unter Berücksichtigung von Nr. 5.3 Satz 3 – weitestgehende Beschleunigung angestrebt. <sup>3</sup>Soweit ein Beteiligter zur Aufklärung des Sachverhalts beiträgt, wird dies nach Möglichkeit mildernd berücksichtigt.

# 6.6 Schadensersatz

Schadensersatzansprüche gegen Beschäftigte und Dritte sind konsequent durchzusetzen.

# 7. Ergänzende Regelungen für spezielle Bereiche

# 7.1 Regelungen zur Verhütung von Manipulationen im Vergabewesen

# 7.1.1 Allgemeines

<sup>1</sup>Die Vergabestellen haben durch geeignete Maßnahmen

- ein korrektes Verhalten aller an der Vergabe Beteiligten,
- einen nach den Umständen der Beschaffungsmaßnahme möglichst uneingeschränkten Wettbewerb,
- ein jederzeit transparentes und nachvollziehbares Verfahren und
- die Vergabe auf das wirtschaftlichste Angebot

sicherzustellen. <sup>2</sup>Um Manipulationen im Vergabewesen zu verhindern oder möglichst zu erschweren, müssen die zur Beachtung der Vergabevorschriften erforderlichen organisatorischen Maßnahmen getroffen werden. <sup>3</sup>Die Dienststellen haben insbesondere dafür zu sorgen, dass qualifizierte Beschäftigte in ausreichender Anzahl mit Vergabeangelegenheiten befasst werden; sie sind laufend fachlich fortzubilden.

# 7.1.2 Strikte Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften

<sup>1</sup>Zur Verhinderung von Manipulationen im Vergabewesen sind die jeweils aktuell geltenden Vergabevorschriften unter Beachtung der ergänzenden Hinweise in **Anlage 1** strikt einzuhalten. <sup>2</sup>Soweit Vergabehandbücher (zum Beispiel VHB Bayern, VHL Bayern, VHF Bayern) eingeführt sind, haben deren Regelungen Vorrang gegenüber **Anlage 1**.

# 7.1.3 Organisation von Beschaffungs- und Vergabestellen

Eine durchgehende Trennung von Bedarfs-, Vergabe- und Abrechnungsstellen ist anzustreben, soweit nicht überwiegende Gründe der Verwaltungsvereinfachung oder sonstige triftige Gründe entgegenstehen.

# 7.1.4 Beauftragter für den Haushalt

Verpflichtungen zur Beteiligung der Beauftragten für den Haushalt (Information, Mitzeichnung) sind zu beachten.

# 7.1.5 Ergänzende Dokumentation von Vergaben

<sup>1</sup>An jeder Dienststelle wird zentral eine Liste geführt, in der fortlaufend alle Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und alle Freihändigen Vergaben oder Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb sowie Direktaufträge ab 2 500 € (ohne Umsatzsteuer) erfasst werden. <sup>2</sup>Zu erfassen sind dabei Gegenstand und Umfang der Vergabe, Auftragnehmer, Name des Sachbearbeiters, Verfahrensart und Grund für die Verfahrenswahl. <sup>3</sup>Die Liste ist mindestens jährlich der Innenrevision zuzuleiten.

### 7.1.6 Private Erfüllungsgehilfen des öffentlichen Auftraggebers

<sup>1</sup>Bei der Einschaltung von privaten Leistungserbringern, insbesondere von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, im Rahmen einer Vergabe ist besonders auf deren Zuverlässigkeit zu achten. <sup>2</sup>Wirtschaftliche Verflechtungen mit einschlägigen Unternehmen und Lieferanten, die bereits wegen Unzuverlässigkeit von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen wurden, sind zu prüfen. <sup>3</sup>Soweit erforderlich, ist eine schriftliche Erklärung zu verlangen, ob und gegebenenfalls mit welchen Unternehmen und Büros wirtschaftliche und finanzielle Verflechtungen bestehen, unter anderem auch Darlehen. <sup>4</sup>Personen, die, ohne Amtsträger zu sein, bei einer oder für eine Behörde oder sonstigen Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches – StGB). <sup>5</sup>Aus Gründen der Rechtssicherheit und einer einheitlichen Praxis der Vergabestellen ist nach § 1 Abs. 3 des Verpflichtungsgesetzes die Belehrung in einer Niederschrift festzuhalten und dazu das als Anlage 2 "Niederschrift über die Verpflichtung zur gewissenhaften Erfüllung von Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz" beigefügte Formblatt zu verwenden. <sup>6</sup>Die am Schluss aufgeführten §§ 97b, 120 und 355 StGB können bei der Verpflichtung solcher Personen gestrichen werden, bei denen die Vorschriften nach Art der Obliegenheiten der zu verpflichtenden Personen nicht in Betracht kommen. <sup>7</sup>Eine Aushändigung des Textes der Strafvorschriften ist nicht erforderlich. 8Die verpflichtete Person erhält eine Abschrift unmittelbar im Verpflichtungstermin. <sup>9</sup>Bei der Verpflichtung im Rahmen einer Videokonferenz werden zwei Ausfertigungen der Niederschrift zunächst von der verpflichtenden Person unterschrieben. <sup>10</sup>Diese Ausfertigungen werden dem Auftragnehmer mit der Aufforderung übersandt, ein Exemplar nach Gegenzeichnung durch die verpflichtete Person dem Auftraggeber zurückzusenden. <sup>11</sup>Wer eine bereits erfolgte Verpflichtung nicht nachweisen kann, ist bei der Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erneut zu verpflichten.

# 7.1.7 Einschaltung von vorgesetzten Stellen und Ermittlungsbehörden

<sup>1</sup>Liegen Anhaltspunkte für wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB) vor, ist die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft einzuschalten; bei einem Verdacht auf Absprachen außerhalb von Ausschreibungen ist die Landeskartellbehörde im Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, 80525 München, Telefon 089 2162-0, E-Mail: poststelle@stmwi.bayern.de, zu unterrichten. <sup>2</sup>Bei Anhaltspunkten für korruptes Verhalten gelten die allgemeinen Grundsätze (vgl. Nr. 5).

# 7.1.8 Informationsstelle für Vergabeausschlüsse

<sup>1</sup>Für den Bereich der bayerischen Staatsbau- und Wasserwirtschaftsverwaltung wird bis zur Inbetriebnahme des beim Bundeskartellamt einzurichtenden Wettbewerbsregisters nach dem Wettbewerbsregistergesetz eine verwaltungsinterne Ausschlussliste beim Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr geführt. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Eintragung ist, dass der Bieter nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, die seine Zuverlässigkeit in Frage stellt. <sup>3</sup>Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die in § 2 des Wettbewerbsregistergesetzes (WRegG) genannten Eintragungsvoraussetzungen vorliegen. 4Vor Erlass einer Ausschlussverfügung ist dem betroffenen Unternehmen Gelegenheit zur Äußerung gegebenenfalls mit mündlicher Anhörung zu geben. 5Die nachgeordneten Behörden sowie die sonstigen mit Bauaufgaben befassten Ressorts können die Liste in einem zugangsgeschützten Bereich im Intranet einsehen. <sup>6</sup>In der Liste werden auch Unternehmen erfasst, die bei anderen öffentlichen Auftraggebern (zum Beispiel Kommunen) Verfehlungen begehen. <sup>7</sup>Diese Auftraggeber erhalten auf Anfrage auch die in der Liste erfassten Unternehmen benannt. 8Die Ausschlussdauer beträgt nach Maßgabe von § 7 WRegG zwischen drei und fünf Jahre ab Unanfechtbarkeit der zum Ausschluss führenden gerichtlichen oder bußgeldrechtlichen Entscheidung. <sup>9</sup>Eine kürzere Ausschlussdauer ist möglich, wenn das Unternehmen nach Maßgabe von § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erfolgreiche Selbstreinigungsmaßnahmen durchgeführt hat. <sup>10</sup>Von einem Ausschluss kann abgesehen werden, wenn trotz bestehender Eintragungsvoraussetzungen Selbstreinigungsmaßnahmen zum Zeitpunkt der Anhörung der Vertreter des betroffenen Unternehmens vollständig nachgewiesen werden können. <sup>11</sup>Dies gilt insbesondere, wenn

- a) personelle Konsequenzen bezüglich der involvierten Personen gezogen wurden, zum Beispiel Entlassung, Versetzung oder Ähnliches,
- b) organisatorische Maßnahmen getroffen wurden, die ein künftiges Fehlverhalten aller Voraussicht nach ausschließen, zum Beispiel Innenrevision, Mitarbeiterverpflichtung, sonstige Maßnahmen im Rahmen eines Ethikmanagements oder Ähnliches,
- c) der durch das Verhalten der Firma entstandene finanzielle Schaden beglichen wurde; in der Regel Schadensersatz,
- d) das Unternehmen unverzüglich nach Bekanntwerden der Verfehlung aktiv bei der Aufklärung des Sachverhalts mitgewirkt hat.

# 7.2 Hinweise auf weitere Regelungen

Ergänzende Regelungen können sich aus Sonderbestimmungen einzelner Geschäftsbereiche ergeben wie zum Beispiel Drittmittelrichtlinien.

# 8. Sponsoring

<sup>1</sup>Für den Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen in der öffentlichen Verwaltung gilt die Sponsoringrichtlinie. <sup>2</sup>Ergänzende ressortspezifische Regelungen sind gegebenenfalls daneben zu beachten.

# 9. Restriktivere Regelungen

Für bestimmte Bereiche getroffene restriktivere Regelungen bleiben unberührt.

- 9a. Die Veröffentlichungsbekanntmachung (VeröffBek) vom 15. Dezember 2015 (AllMBI. S. 541), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 10. März 2020 (BayMBI. Nr. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 9a.1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- 9a.1.1 Satz 1 wird Nr. 2.1.
- 9a.1.2 Satz 2 wird Nr. 2.2 Satz 1 und die Wörter "der Staatsministerien vorbehaltlich Art. 51 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes" werden gestrichen.
- 9a.1.3 Satz 3 wird Nr. 2.2 Satz 2.

- 9a.1.4 Folgende Nr. 2.3 wird angefügt:
  - "2.3 ¹Lassen sich die Grenzen des Geltungsbereichs einer Rechtsverordnung oder Satzung oder die Grenzen des Bereichs, in dem einzelne ihrer Vorschriften gelten, nicht hinreichend deutlich und anschaulich beschreiben oder durch Abdruck einer genauen Karte festlegen, so genügt es, wenn die Rechtsverordnung oder Satzung die Grenzen des Bereichs grob umschreibt und im Übrigen auf Karten (Maßstab mindestens 1 : 25 000) oder Verzeichnisse Bezug nimmt. ²Diese Unterlagen müssen von der in der Rechtsverordnung oder Satzung bezeichneten Behörde archivmäßig verwahrt werden und allgemein zugänglich sein oder im BayMBI. veröffentlicht werden."
- 9a.2 Nach Nr. 3.3 wird folgende Nr. 3.4 eingefügt:
  - "3.4 Nr. 2.3 gilt entsprechend."
- 9a.3 Die bisherige Nr. 3.4 wird Nr. 3.5 und die Angabe "3.3" wird durch die Angabe "3.4" ersetzt.
- 9a.4 Nr. 7.2 wird wie folgt geändert:
- 9a.4.1 Satz 4 wird aufgehoben.
- 9a.4.2 Satz 5 wird Satz 4.

#### 10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt Nr. 9a mit Wirkung vom 1. Mai 2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft. <sup>3</sup>Mit Ablauf des 30. April 2021 tritt die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – KorruR) vom 13. April 2004 (AllMBI. S. 87, StAnz. Nr. 17, KWMBI. I S. 124), die durch Bekanntmachung vom 14. September 2010 (AllMBI. S. 243) geändert worden ist, außer Kraft.

# Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

# Anlagen

- Anlage 1: Ergänzende Hinweise zur Verhütung von Manipulationen im öffentlichen Auftragswesen bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen
- Anlage 2: Niederschrift über die Verpflichtung zur gewissenhaften Erfüllung von Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz

Anlage 1 (zu Nr. 7.1.2)

# Ergänzende Hinweise zur Verhütung von Manipulationen im öffentlichen Auftragswesen bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

#### 1. Organisatorische Vorkehrungen

- 1.1 Die Wahl der Vergabeart ist zu dokumentieren. Abweichungen von den Regelverfahren (vergleiche Nr. 7.1.2 KorruR) sind in der Vergabedokumentation zu begründen und der Behördenleitung oder einer von dieser beauftragten Person (die nicht der Beschaffungs- oder Vergabestelle angehört) vor Eintritt in das Vergabeverfahren zur Einwilligung vorzulegen.
- 1.2 Sofern bei Liefer- und Dienstleistungen keine ausreichende Marktübersicht besteht, soll sich die Vergabestelle bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und bei Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb vom Auftragsberatungszentrum Bayern e. V. (ABZ) geeignete Unternehmen benennen lassen, die dann in die Liste der aufzufordernden Unternehmen aufzunehmen sind.
  - **Bewerbervorschlagslisten** sind grundsätzlich häufig zu verändern. Die Behördenleitung oder von dieser beauftragte Personen sollen sie sich von Fall zu Fall vorlegen lassen und sie auch verändern oder ergänzen. Es ist darauf zu achten, dass Unternehmen gegenüber anderen nicht bevorzugt werden. Es ist auf eine ausreichende, insbesondere regionale Streuung der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen zu achten.
- 1.3 Die Geheimhaltung der Bewerber und Bieter ist von entscheidender Bedeutung. Die Bewerberlisten oder sonstige Unterlagen, aus denen der Kreis der Unternehmen hervorgeht, sind vertraulich zu behandeln, sorgfältig zu verwahren und bis zur Öffnung der Angebote unter Verschluss zu halten. Sie dürfen in ihrer endgültigen Fassung nur der Behördenleitung oder von dieser bestimmten Personen bekannt sein und dürfen nicht allgemein zugänglich gespeichert werden.
- 1.4 Vom Auftraggeber eingeschaltete **Dritte** (zum Beispiel IT-Berateragenturen, freiberuflich Tätige) dürfen die Bewerber/Bieter nicht kennen und bestimmen. Sie dürfen bei Beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, bei Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändiger Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb zur Angebotsabgabe aufzufordernde Unternehmen nur vorschlagen.

Sie dürfen außerdem nicht selbst

- Vergabeunterlagen versenden,
- Unterlagen zur Einsicht auslegen,
- Rückfragen durch Bewerber/Bieter (Bieterfragen) beantworten,
- die Angebotsöffnung vornehmen oder
- den Zuschlag erteilen.

Hier handelt es sich um ureigenste Aufgaben des Auftraggebers.

Eine Zusammenarbeit mit Dritten (zum Beispiel Agenturen, Ingenieurbüros) sollte grundsätzlich nur zu technischen Fragen (zum Beispiel Erstellen der Leistungsbeschreibung) oder zu fachlichen Prüfungen (zum Beispiel Wertung der Angebote) erfolgen. Es ist auch darauf zu achten, dass potenzielle Bewerber auf die Formulierung der Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien keinen Einfluss nehmen können, um zu verhindern, dass sie sich auf diese Weise einen Wettbewerbsvorteil verschaffen können.

#### 2. Vertragsbedingungen

Es ist darauf zu achten, dass der Auftraggeber sich im Angebot die notwendigen **Nutzungs- und Verwertungsrechte** hinsichtlich der zu erbringenden Vertragsleistung einräumen lässt. Dies gilt insbesondere bei der Vergabe von Dienstleistungen wie Untersuchungen, Erhebungen und Ähnlichem. Nur wenn der Auftraggeber die entsprechenden Nutzungs- und Verwertungsrechte besitzt, können auf diesen aufbauende – oft als "Folgeaufträge" bezeichnete – Aufträge im Wettbewerb vergeben werden.

In die Vertragsbedingungen oder in die einzelnen Verträge sollte eine Klausel aufgenommen werden, in der für den Fall von **unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen** ein pauschalierter **Schadensersatz** vereinbart wird. Folgender Wortlaut der Klausel wird vorgeschlagen:

"Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 5 % der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist."

#### 3. Maßnahmen nach der Angebotsabgabe bis zum Zuschlag

- 3.1 Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass mit der Auftragsvergabe befasste Personen von eingehenden Angeboten bis zum Ablauf der Angebotsfrist keine Kenntnis erhalten können (bei elektronischer Kommunikation vgl. Nr. 1.5 Satz 3 der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen VVöA).
- 3.2 Bei Angeboten, die nicht über eine E-Vergabeplattform eingehen, sollen diese **unmittelbar nach der Öffnung der Angebote** stichprobenweise von einem erfahrenen, zuverlässigen und möglichst mit dem Vergabeverfahren und der Ausführung nicht befassten Beschäftigten darauf durchgesehen werden, ob Anhaltspunkte für eine Manipulationsabsicht vorliegen.
  - Im Eröffnungstermin sind die Angebote mit allen Anlagen so zu kennzeichnen oder abzulegen, dass nachträgliche Änderungen und Ergänzungen verhindert werden.
- 3.3 Bei Angeboten, die nicht über eine E-Vergabeplattform eingehen, ist als Teil der **rechnerischen Prüfung** das Nachrechnen von der Vergabestelle selbst durchzuführen. Bei Rechenfehlern ist die Frage zu prüfen, ob es Anhaltspunkte für eine Manipulationsabsicht gibt. Die Ergebnisse der Nachrechnung dürfen nicht einfach unkritisch als verbindlich hingenommen werden.
- 3.4 Stets ist zu prüfen, ob ein Aufklärungsbedarf besteht. Dieser könnte sich ergeben,
  - wenn die Angebotspreise nur wenig differieren,
  - wenn es trotz vieler Bewerber wenige Bieter gibt,
  - wenn Einzelpreise verschiedener Angebote gleich sind oder sich voneinander durch einen konstanten Zuschlag unterscheiden,
  - wenn sich die gleichen Fehler in mehreren Angeboten finden oder
  - wenn das Leistungsverzeichnis Notizen enthält.

Liegen Anhaltspunkte für wettbewerbsbeschränkende Absprachen vor, ist nach Nr. 7.1.7 KorruR zu verfahren.

#### 4. Maßnahmen während der Ausführung von Bauleistungen

- 4.1 Der Umfang von **Stundenlohnarbeiten** ist auf das Unumgängliche zu beschränken, in Textform festzulegen und jeweils im Einzelnen zu begründen. Die sachgerechte Ausführung der Stundenlohnarbeiten ist zeitnah zu kontrollieren und zu bescheinigen. Die ordnungsgemäße Kontrolle hat das Bauamt zumindest stichprobenweise zu überprüfen und gegebenenfalls Folgerungen zu ziehen.
- 4.2 Abrechnungsbetrug muss verhindert werden. Dazu sind zum Beispiel
  - Aufmaße möglichst gemeinsam vorzunehmen; bei Einschaltung von Dritten sind die Aufmaße stichprobenweise vom Auftraggeber zu begleiten,
  - Kontrollmessungen so rechtzeitig vorzunehmen, dass sich die Leistung nicht nachträglich einer Feststellung entzieht,
  - Mengennachweise bereits bei Abschlagsrechnungen zu prüfen,
  - Aufmaße oder durch Aufmaß ermittelte Mengen möglichst mit Plänen zu vergleichen,
  - unregelmäßige Kontrollmessungen auf der Baustelle zu machen.
- 4.3 Bei einer Häufung von Nachträgen und Stundenlohnarbeiten sowie auffallenden Mengenänderungen und nicht benötigten Teilleistungen sind die Ursachen aufzuklären und gegebenenfalls Folgerungen zu ziehen. Dies insbesondere, wenn hiervon bestimmte Bedienstete, freiberuflich Tätige und Unternehmen wiederholt betroffen sind. Eine Häufung von Nachtragsangeboten und Stundenlohnleistungen kann auf Mängel der Leistungsbeschreibung zurückzuführen sein. Bei freiberuflich Tätigen sind gegebenenfalls die Fragen einer Honorarminderung und eines Schadensersatzes zu prüfen. Ferner sind Konsequenzen bei der künftigen Auswahl zu ziehen. Sind die Mängel einem Bediensteten anzulasten, ist die Regressfrage zu prüfen.

**Anlage 2** (zu Nr. 7.1.6)

# Niederschrift über die Verpflichtung zur gewissenhaften Erfüllung von Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz

Verhandelt	
	Vor der verpflichtenden Person erschien
	Per Videokonferenz zwischen der verpflichtenden und der zu verpflichtenden Person wurde zugeschaltet
he	ute zum Zwecke der Verpflichtung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes
Vo	rname, Name:
Ge	eburtsdatum:
Ge	eburtsort:
011	ogowiegon durch:
au	sgewiesen durch:
täti	ig für Firma/Büro:
Str § 1 § 2 § 2 § 2 § 3 § 3 § 3 § 5 § 5 § 5 § 5 § 5 § 5 § 5	e Person wurde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Sie wurde auf folgende rafvorschriften des Strafgesetzbuches hingewiesen:  133 Abs. 3 – Verwahrungsbruch 201 Abs. 3 – Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes 203 Abs. 2, 4, 5 – Verletzung von Privatgeheimnissen 204 – Verwertung fremder Geheimnisse 331, 332 – Vorteilsannahme und Bestechlichkeit 353b – Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht 358 – Nebenfolgen 37b Abs. 2 in Verbindung mit §§ 94 bis 97 – Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses 120 Abs. 2 – Gefangenenbefreiung 355 – Verletzung des Steuergeheimnisses
	e Person wurde darüber belehrt, dass die vorgenannten Strafvorschriften auf Grund der Verpflichtung für anzuwenden sind.
Pro	e erklärt, auf die genannten Bestimmungen hingewiesen worden zu sein. Sie unterzeichnet dieses otokoll nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer schrift der Niederschrift.
٧. (	g. u.
 (Uı	nterschrift der verpflichtenden Person) (Unterschrift der verpflichteten Person)

# Impressum

#### Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

#### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

#### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-II.bayern.de

#### ISSN 2627-3411

# Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.